

BVGer D-793/2016 vom 3. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-793_2016

FR: TAF D-793/2016 du 3 mars 2016

IT: TAF D-793/2016 del 3 marzo 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 2

Die im Beschwerdeverfahren möglichen Rügegründe und die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts ergeben sich aus Art. 106 Abs. 1 AsylG, soweit das Asylgesetz zur Anwendung gelangt, beziehungsweise aus Art. 112 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) in Verbindung mit Art. 49 VwVG, soweit das Ausländergesetz zur Anwendung gelangt (vgl. BVGE 2014/26 E. 5.4 f.).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet. 4.1 Die Vorinstanz hat die mit Verfügung vom 12. Juni 2014 erteilte Einreisebewilligung in Bezug auf B._____ und C._____ widerrufen und deren Gesuch um Familienvereinigung vom 8. Mai 2014 mit der Begründung abgelehnt, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung seien nicht gegeben. Der Beschwerdeführer habe anlässlich seines Asylverfahrens und im Gesuch um Familienvereinigung falsche Angaben zu den Verwandtschaftsverhältnissen zwischen ihm und C._____ sowie B._____ gemacht und damit die Schweizer Behörden getäuscht, um die Einreise zweier Personen zu erwirken, deren biologischer Vater er nicht sei. 4.2 In der Beschwerde wird demgegenüber vorgebracht, der Beschwerdeführer habe erst aus dem Gutachten zur Abstammungsuntersuchung vom 18. Dezember 2015 erfahren, dass er nicht der leibliche Vater der Kinder aus seiner ersten Ehe ist. Er habe dies nicht wissen können und es mangle ihm an einer Täuschungsabsicht, so dass ihm nicht vorgeworfen werden könne, die Schweizer Behörden getäuscht zu haben. Im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs seien die Bedingungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung erfüllt gewesen. Er habe mit seiner früheren Frau H._____ zusammengelebt, und B._____ sowie C._____ seien während dieser Beziehung zur Welt gekommen, weshalb er auch nicht hinterfragt habe, ob sie seine Kinder seien. Der Beschwerdeführer sei mit H._____ kirchlich verheiratet gewesen; die Ehe sei gemäss eritreischen Vorgaben als rechtmässig anerkannt. B._____ und C._____ seien während dieser Beziehung zur Welt gekommen. Nach Schweizer Recht werde das Kindesverhältnis zum Vater kraft der Ehe mit der Mutter begründet. Gemäss Art. 255 ZGB gelte der Ehemann als Vater, wenn das Kind während der Ehe geboren sei. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer kraft seiner Ehe zur Kindsmutter auch als rechtmässiger Vater von C._____ und B._____ gelte. Des Weiteren hätten beide Kinder seit ihrer Geburt bis zur Flucht des Beschwerdeführers mit diesem zusammengelebt, und er habe sich stets um sie gekümmert. Die Bedingungen für den Familiennachzug seien

deshalb aus der Sicht des Beschwerdeführers auch nach den neuen Erkenntnissen noch gegeben, da er der rechtliche Vater der Kinder sei. Er anerkenne die Vaterschaft. Da er nicht gewusst habe, dass er nicht der leibliche Vater von C._____ und B._____ ist, habe er bisher keine Möglichkeit gehabt, die beiden zu adoptieren. Die Mutter von C._____ und B._____ sei nicht auffindbar, und der leibliche Vater sei nicht bekannt. Die Zukunftsaussichten in Eritrea seien sehr schlecht, und in Äthiopien hätten C._____ und B._____ weder Verwandte noch Freunde. Der psychische Gesundheitszustand der beiden würde sich aufgrund der Trennung von den Eltern verschlechtern, sie hätten von einem Tag auf den anderen keine Unterkunft mehr und müssten sich allein durchschlagen. Es sei nicht zumutbar, dass ihre einzige derzeitige Bezugsperson, die Ehefrau des Beschwerdeführers, die beiden Kinder alleine zurücklasse oder dass die Mutter später zurückkehren würde. Es sei keine freie Entscheidung der Mutter, die Kinder in Eritrea oder Äthiopien zurückzulassen. Das Kindeswohl könne nur mit dem Familiennachzug aller Kinder gewahrt werden. Des Weiteren sei von einem besonders starken Abhängigkeitsverhältnis von B._____ und C._____ zum Beschwerdeführer auszugehen, da sie den Beschwerdeführer als Vater ansehen würden und nie einen anderen Vater gehabt hätten.

5.1 Die Verwaltungsbehörden können Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen ändern, selbst wenn diese in formelle Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 2010, Rz. 994). Die Initiative für die Änderung der Verfügung kann entweder von der Behörde oder von den betroffenen Privaten ausgehen (a.a.O., Rz. 996). Liegt keine gesetzliche Regelung des Widerrufs vor, ist die Widerrufbarkeit nach allgemeinen Kriterien zu beurteilen (a.a.O., Rz. 997 f.). Ein Widerruf kommt nur bei fehlerhaften Verfügungen in Betracht, wobei die Fehlerhaftigkeit ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein kann. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist von Anfang an mit einem Rechtsfehler behaftet. Nachträgliche Fehlerhaftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn seit dem Ergehen der Verfügung eine Änderung der Rechtsgrundlagen oder eine erhebliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten ist (a.a.O., Rz. 998). Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs ist zwischen dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung einerseits und dem Interesse am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit andererseits abzuwägen (a.a.O., Rz. 1034; vgl. auch BVerGE 2007/29 E. 4.2, mit weiteren Hinweisen). Das Asylgesetz enthält keine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung nach Art. 51 AsylG. Die Zulässigkeit eines Widerrufs beurteilt sich daher im vorliegenden Verfahren nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen.

5.2 Zunächst ist in formeller Hinsicht festzuhalten, dass das SEM dem Beschwerdeführer vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung nicht ausdrücklich den Widerruf der Einreisebewilligung angedroht hat, falls dieser sich weigern sollte, die DNA-Tests durchführen zu lassen, oder falls eines oder mehrere der Abstammungsgutachten seine Vaterschaft nicht bestätigen sollten. Das SEM hat im Schreiben vom 26. August 2015 jedoch darauf hingewiesen, dass die Erteilung von Bewilligungen oder die Gewährung von Leistungen in einem Verwaltungsverfahren seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen am 1. April 2007 (GUMG, SR. 810.12) von der Erstellung von DNA-Profilen abhängig gemacht werden kann, wenn begründete Zweifel über die Abstammung oder die Identität einer Person bestehen, die sich auf andere Weise nicht ausräumen lassen (Art. 33 GUMG), und dass in diesem Zusammenhang das Verhalten des Beschwerdeführers einen entscheidenden Einfluss auf das weitere Verfahren haben könnte. Das Staatssekretariat hat ferner im selben Schreiben die Einreisebewilligung vom

12. Juni 2014 für alle vier Personen bis auf Weiteres sistiert. Dem Beschwerdeführer musste somit bewusst sein, dass ein nicht erbrachter Nachweis seiner Vaterschaft gegenüber den Kindern negative Auswirkungen auf die Einreisebewilligung haben würde. Dies ist überdies auch aus dem Schreiben des SRK des Kantons Zürich vom 30. Dezember 2015 zu schliessen, in dem es unter anderem heisst, C._____ und B._____ könnten nicht alleine in Äthiopien zurückbleiben. Der Beschwerdeführer war denn auch ohne Weiteres in der Lage, gegen den Widerruf der Einreisebewilligung für C._____ und B._____ eine Beschwerde einzureichen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG und Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG e contrario sowie Art. 29 Abs. 2 BV) liegt somit nicht vor und wird in der Beschwerde auch nicht gerügt. 5.3 Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - Ehegatten von asylberechtigten Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt sodann voraus, dass die Familiengemeinschaft bereits vor der Flucht bestanden hat, die gesuchstellende Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat und die Familie durch die Flucht des anerkannten Flüchtlings getrennt wurde. Für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheidendes massgebend (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1, mit weiteren Hinweisen). 5.4.1 Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienvereinigung seien im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt gewesen, da der Beschwerdeführer mit H._____, der Mutter von C._____ und B._____, kirchlich getraut und damit nach eritreischem Recht rechtmässig verheiratet gewesen sei, mit ihr und den Kindern zusammengelebt habe, beide Kinder während dieser Ehe geboren seien und er demzufolge gemäss Schweizer Recht (Art. 255 ZGB) ihr rechtlicher Vater sei. 5.4.2 Diese Argumentation des Beschwerdeführers überzeugt nicht. Dabei kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer die Annahme seiner rechtlichen Vaterschaft überhaupt auf schweizerisches Recht abstützen könnte. Als entscheidend erweist sich vielmehr, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die behauptete Ehe mit der (allfälligen) Mutter der beiden Kinder C._____ und B._____ glaubhaft zu machen. Hierzu ist nämlich festzustellen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner angeblichen ersten Ehefrau H._____ anlässlich seines Asylverfahrens sehr vage und unsubstanziert ausgefallen sind. So gab er anlässlich der summarischen Befragung und der Anhörung lediglich an, seine erste Ehefrau sei mit der Situation nach seiner Festnahme im Jahr 2006 nicht zurechtgekommen und habe psychische Probleme gehabt. Sie sei während seiner Haft verschwunden und habe die Kinder zurückgelassen. An der summarischen Befragung, nicht jedoch an der Anhörung, gab er an, sie habe Eritrea verlassen. Auf Beschwerdeebene heisst es bezüglich ihrer Person nur: "Die Mutter von C._____ und B._____ ist nicht auffindbar" (vgl. Beschwerde S. 3). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Beleg einer kirchlichen Trauung mit H._____ und auch kein Dokument eingereicht, welches deren Existenz und Identität belegen könnte. Die einzigen Dokumente, in denen eine Person namens H._____ als Mutter aufgeführt ist, sind zwei von einer eritreischen Kirche auf die Namen C._____ und B._____ ausgestellte Taufscheine. Diese handgeschriebenen Taufscheine sind allerdings nicht nur leicht käuflich erwerbbar, sondern auch ungeeignet, eine Ehe des Beschwerdeführers mit dieser Person und ein Zusammenleben mit ihr und "gemeinsamen" Kindern zu belegen. Somit ist weder eine Ehe des Beschwerdeführers mit einer Frau namens H._____ noch - als Folge davon - eine Familiengemeinschaft des

Beschwerdeführers mit dieser Frau und den Kindern auch nur ansatzweise belegt. Nur am Rande ist zu erwähnen, dass auch die Erklärung des Beschwerdeführers, er sei aus der Haft entlassen worden, um sich nach dem Verschwinden seiner Frau um die beiden Kinder kümmern zu können, im eritreischen Kontext nicht überzeugt - dies umso weniger, als der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben über diverse Verwandte im Heimatstaat verfügte (vgl. B 3 S. 5), und nicht ersichtlich ist, dass und weshalb sich diese nicht um die Kinder hätten kümmern können. Aus diesen Gründen fehlt es auch an der Grundlage für die Annahme, der Beschwerdeführer sei durch die Flucht von den Kindern getrennt worden. Überdies sind C. _____ und B. _____ nicht die biologischen Kinder des Beschwerdeführers, wie die Abstammungsgutachten zweifelsfrei ergeben haben, und welche auf Beschwerdeebene auch nicht (mehr) bezweifelt werden. Zwischen dem Beschwerdeführer und den beiden Kindern besteht demzufolge weder eine leibliche Vaterschaft noch liegen Anhaltspunkte für eine rechtliche Vaterschaft vor. Insofern fehlte es bereits im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und fehlt es auch im Urteilszeitpunkt an einer Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Einreisebewilligung an C. _____ und B. _____ zwecks Familienvereinigung nach Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 AsylG. Ebenso wenig kann von einem Zusammenleben vor der Flucht und damit von einer Trennung durch die Flucht ausgegangen werden. Die Verfügung vom 12. Juni 2014, mit welcher das SEM die Einreise zwecks Familienvereinigung auch für C. _____ und B. _____ bewilligt hat, erweist sich demzufolge als ursprünglich fehlerhaft, womit die erste Widerrufsvoraussetzung erfüllt ist.

5.5.1 Im Rahmen der Prüfung des Widerrufs der Einreisebewilligung vom 12. Juni 2014 ist zwischen dem öffentlichen Interesse an der richtigen Rechtsanwendung und damit an der Aufhebung der ursprünglichen fehlerhaften Verfügung vom 12. Juni 2014 einerseits und dem privaten Interesse des Beschwerdeführers sowie von C. _____ und B. _____ am Vertrauensschutz beziehungsweise dem Bestand der Einreisebewilligung andererseits abzuwägen.

5.5.2 Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV) beinhaltet, dass die Privaten Anspruch darauf haben, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 627). Die Berufung auf den Vertrauensschutz setzt zunächst das Vorhandensein eines Vertrauenstatbestandes beziehungsweise einer Vertrauensgrundlage voraus (a.a.O., Rz. 631). Auf den Vertrauensschutz kann sich überdies nur berufen, wer von der Vertrauensgrundlage Kenntnis hatte und ihre allfällige Fehlerhaftigkeit nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen (a.a.O., Rz. 655). Schliesslich kann den Vertrauensschutz nur geltend machen, wer gestützt auf sein Vertrauen eine Disposition getätigt hat, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann (a.a.O., Rz. 660).

5.5.3 Das SEM hat den Widerruf der Einreisebewilligung damit begründet, der Beschwerdeführer habe falsche Angaben zu den Verwandtschaftsverhältnissen zwischen ihm sowie C. _____ und B. _____ gemacht und damit die Schweizer Behörden getäuscht, um die Einreise zweier Personen zu erwirken, deren biologischer Vater er nicht sei. Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, er habe erst aus den Gutachten zur Abstammungsuntersuchung vom 18. Dezember 2015 erfahren, dass er nicht der leibliche Vater von C. _____ und B. _____ ist. Diese Argumentation erweist sich als haltlos, da - wie vorstehend dargelegt - weder die Ehe des Beschwerdeführers mit H. _____ noch eine Familiengemeinschaft mit C. _____ und B. _____ glaubhaft gemacht wurden. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Erteilung einer

Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung wusste, dass er nicht der Vater von C._____ und B._____ ist und er mit diesen auch nie in einer Familiengemeinschaft gelebt hatte. Somit wusste er auch, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung nicht erfüllt waren. Die Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 12. Juni 2014, mit der die Einreise in die Schweiz aufgrund seiner falschen Angaben bewilligt wurde, musste ihm somit bekannt sein. Daher kann er sich - wie das SEM im Ergebnis zutreffend erkannte - nicht auf den Schutz seines Vertrauens in den Bestand dieser Verfügung berufen. Das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung ist daher höher zu gewichten als das private Interesse am Bestand der Einreisebewilligung. 5.6 Die Berufung auf ein angebliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer einerseits und C._____ und B._____ andererseits vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern, zumal - wie dargelegt - das behauptete Zusammenleben in einer Familiengemeinschaft unglaublich ist. 5.7 Zum selben Ergebnis gelangt das Gericht auch angesichts der folgenden Überlegungen. Der Beschwerdeführer hat bisher - wie vorstehend erwähnt - hinsichtlich C._____ und B._____ lediglich zwei Taufurkunden eingereicht. Mangels entsprechender Identitätspapiere ist zum jetzigen Zeitpunkt völlig unklar, um wen es sich bei den beiden Personen, die sich zusammen mit F._____ auf der Botschaft in Addis Abeba gemeldet haben, tatsächlich handelt. Erstellt ist einzig, dass es nicht die (leiblichen) Kinder des Beschwerdeführers sind. Zudem muss angesichts des bei der Botschaft abgegebenen Fotos - angeblich von C._____ - als erstellt betrachtet werden, dass es sich bei der abgebildeten Person nicht um eine solche mit dem Geburtsdatum vom (...) 2003 handeln kann, sondern um eine wesentlich ältere Person. Entsprechend bleibt die behauptete Minderjährigkeit dieser Person unbelegt. Damit ergibt auch unter diesen Gesichtspunkten eine Interessenabwägung, dass das öffentliche Interesse an der Einreise von tatsächlichen Familienmitgliedern (und nicht von Personen unbekannter Identität) als höher zu gewichten ist als das private Interesse an der Aufrechterhaltung der Einreisebewilligung, zumal aufgrund der unklaren Identität auch der Behauptung die Grundlage entzogen ist, C._____ und B._____ würden nach der Ausreise von F._____ völlig allein in Äthiopien zurückbleiben. 5.8 Zusammenfassend ergibt sich, dass auch die zweite Voraussetzung zum Widerruf der Einreisebewilligung C._____ und B._____ betreffend erfüllt ist. Das SEM hat demzufolge zu Recht die Einreisebewilligung widerrufen und das Gesuch um Familienzusammenführung abgelehnt. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 7.1 Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen waren und die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG deshalb nicht erfüllt sind. 7.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.